

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N^o 87.

Mittwoch, den 31. October.

1849

General-Verordnung

an sämtliche Polizeibehörden des Zwickauer Kreis-Directions-Bezirks.

(Die Veranstaltung von Turneraufzügen betreffend.)

Es ist neuerdings zur Kenntniß des Königl. Ministeriums des Innern gekommen, daß die Turnvereine öffentliche Aufzüge unter dem Namen von Turnfahrten von einem Orte des Landes zum andern veranstalten, auch dabei Fahnen führen und Trommeln schlagen lassen, ohne daß die Polizeibehörden der Orte, welche bei diesen Zügen berührt werden, davon vorher in Kenntniß gesetzt und ohne daß sogar die bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, z. B. wegen der Sonntagfeier beobachtet würden. Da diesem Beginnen länger nachzusehen bedenklich fällt, so werden in Ermäßigung einer dießfalls ergangenen Verordnung des Königl. Ministerium des Innern die sämtlichen Polizeibehörden des hiesigen Kreis-Directions-Bezirks hiermit angewiesen, diejenigen Turneraufzüge, welche ohne polizeiliche Erlaubniß abgehalten werden sollen, fernhin nicht zu dulden, sondern bei angemessener Strafe zu untersagen und im Uebertretungsfälle gebührend zu ahnden, auch in keinem Falle dazu Genehmigung zu erteilen, daß dergleichen Aufzüge von Trommeln oder Signalen begleitet werden, indem der Gebrauch militärischer Signale außer dem Militär selbst, den Communalgarden und Schützencorps gestattet ist.

Zwickau, den 22. October 1849.

Königliche Kreis-Direction
von Wadorf.

Wad., S.

Bekanntmachung.

Den 1sten November dieses Jahres

frachtet die gesetzliche Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften zur diesjährigen Rekrutierung statt. Es werden daher alle in hiesiger Stadt sich aufhaltende Militairpflichtige aus dem Geburtsjahre 1829, so wie die bei vorjähriger Rekrutierung in Dienstreserve versetzten Mannschaften hierdurch aufgefordert, an dem oben bemerkten Tage Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr auf hiesigem Rathhause sich gehörig anzumelden und ihre Geburtsurkunde mit zur Stelle zu bringen. Wer den Anmeldestermin verläßt, verfällt in die in dem Gesetz vom 1. August 1846 dießfalls festgesetzte Strafe.

Frankenberg, den 19. Octbr. 1849.

Der Rath der Stadt Frankenberg.
Rögler.

Entgegnung.

Mit welcher empörenden Frechheit die Lüge und der Unverstand in unseren Tagen das Heiligste und Erhabenste herabwürdigen und zu ihren unreinen Zwecken mißbrauchen, davon liefert die vorige Nummer dieses Blattes wieder einmal einen recht augenfälligen und jeden wahren Christen wirklich so erbitternden Beweis, daß Einsender dieses, so sehr er sonst gewohnt ist, die Tageslügen mit nichts als kalter Verachtung zu betrachten, dießmal nicht umhin konnte, seinem empörten Gefühle durch eine Entgegnung auf den „den Wortlaut des gegen Jesus Christus gesprochenen Todesurtheils“ überschriebenen Aufsatz, Befriedigung zu verschaffen.

Daß dieses angebliche Urtheil eine Lüge, eine

reine nichtswürdige Lüge ist, die Erfindung irgend eines müßigen Kopfes, das kann für den Kenner der Bibel und der Geschichte nicht einen Augenblick zweifelhaft sein. Hast Du, der Du in Deiner — Dummheit oder Schlechtigkeit diese Lüge nachbetest, hast Du die Erzplatte mit dieser Schrift gesehen? Wer hat sie gesehen und welcher Schriftsteller berichtet davon? Man braucht nur sehr oberflächliche Kenntniß des damaligen Rechtes und der Geschichte zu haben, um einzusehen, daß ein solches Urtheil gar nicht gesprochen werden konnte. Also fallen Deine Beträchtungen, die Du darüber anstellst, von selbst zusammen.

Aber mit welcher Stirn kannst Du, wenn Du noch einen Funken Religion in Dir hast, den bei-